

Neue Wege zur Qualifizierung und Ausbildung für Werkstattbeschäftigte

Fachtagung 10. Februar 2010, Sindelfingen

Andreas Laumann-Rojer (BAG:WfbM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor einigen Tagen war auf der Internetseite der BAG:WfbM ein Bericht über Marianne Münzer zu lesen. Sie ist Gesamtwerkstatträtin der Kreuznacher Diakonie und hat den Verdienstorden des Landes Rheinland-Pfalz erhalten. Frau Münzer, 55 Jahre, hat eine Cerebralparese, spricht schwer verständlich und kann die Tastatur nur mit einer Hand bedienen. Erst mit 22 Jahren hatte sie die Chance erhalten, die Schule zu besuchen, und machte schließlich ihren Hauptschulabschluss. Der späte Zugang zur Bildung hat ihren weiteren Lebensweg entscheidend geprägt. In diesem Fall bis zum Verdienstorden. Sie hat ihren Bildungsvorstellungen und ihrem Bildungsanspruch Ausdruck verliehen und diesen ständig weiter vorangetrieben.

Meine Damen und Herren, die VN-Konvention ist zurecht in aller Munde, liefert sie uns doch neue Anregungen oder unterstützt unsere derzeitige Arbeit. Mit Artikel 24 der VN-Konvention wird allen Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung und Qualifizierung garantiert. Der hier verwendete Bildungsbegriff ist universell zu verstehen. Er schließt selbstverständlich die berufliche Bildung bzw. die Erwachsenenbildung mit ein. Daher ist Artikel 24 ein weiteres Zeugnis dafür, dass auch Menschen mit sogenannten schweren und mehrfachen Behinderungen das Recht haben, sich beruflich zu qualifizieren. Entwicklungsfähigkeit und Bildbarkeit sind auf allen Stufen der menschlichen Existenz möglich. Die Praxis, meine Damen und Herren, sieht allerdings oft anders aus. Der gleichberechtigte Zugang zur Bildung steht nicht allen Menschen mit Behinderungen offen.

Setzt man voraus, dass ein jeder Mensch entwicklungsfähig ist und ihm ein grundsätzlicher Bildungsanspruch zusteht, so ist dies die Grundlage für die Spezifizierung und Ausgestaltung der Bildung, die berufliche Bildung. Die Ausgestaltung dieses Bildungssektors ist sehr differenziert und reicht von einfachsten Arbeitsschritten – im Sinne einer Tätigkeitsorientierung – bis hin zur dualen Ausbildung.

In allen Anforderungsstufen, ob auf der schulischen oder auf der beruflichen Bildungsebene, ist für den Betreffenden wichtig, dass er sich als kompetent, sich selbstwirksam erlebt. Kompetent teilhaben heißt, dass den Fähigkeiten und Fertigkeiten einer Person Anforderungen gegenüberstehen, die zu bewältigen sind. Unsere / **Ihre** Aufgabe ist es, den Rahmen für eine kompetente Teilhabe zu gestalten, Wege aufzuzeigen, wie die Anforderungen gelöst werden können.

Rückmeldung und Anerkennung der erbrachten Leistung sind wesentliche Aspekte, um sich kompetent wahrzunehmen. Eine besondere Form der Rückmeldung und Anerkennung ist das

Erreichen von Qualifizierungsstufen. Gerade in Deutschland ist der Grad der Anerkennung besonders von vorzeigbaren Qualifizierungen, Zertifikaten abhängig.

Werfen Sie in diesem Sinne einen Blick auf **Ihren** beruflichen Werdegang, die einzelnen Stufen der Qualifizierung (Schulabschluss, Ausbildung, Weiterbildungen, Berufliche Aufstiege).

Die VN-Konvention beruht auf dem Prinzip, Unterschiede zu akzeptieren und sie in ihrer Wertigkeit gleichzusetzen (Einheit in Vielfalt). Diesem Ansinnen entspringt denn auch der achte Artikel der VN-Konvention, der von den Mitgliedsstaaten eine Bewusstseinsbildung fordert. Um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen, sollen von den Regierungen wirksame und geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dabei sind insbesondere Klischees und Vorurteile zu bekämpfen. Zu den zu bildenden Erkenntnissen sollen u. a. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Werkstattbeschäftigten gehören sowie die Anerkennung ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt. Die Unterscheidung ist wert, sie zu wiederholen: **zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt**. Die gleiche Analogie findet sich in eben jener Rechtsgrundlage, die Werkstattarbeit beschreibt: „Die Werkstatt ist eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben“ (§ 136 SGB IX).

Eine geeignete Maßnahme der Regierungen (Bildung ist Ländersache) wäre aus meiner Sicht die Anerkennung und Aufwertung der Beruflichen Bildung und Qualifizierung in der Werkstatt. Eine anerkannte Qualifizierung, die sich an bestehende Berufsbilder, Ausbildungen und Qualifizierungen anlehnt. Was derzeit fehlt, ist die Anschlußfähigkeit der Beruflichen Bildung in der Werkstatt mit den derzeitigen Formen der anerkannten qualifizierten Abschlüsse. Diese fehlende Anschlußfähigkeit ist sicherlich auch der Historie der Werkstätten geschuldet. In der Urkonzeption von 1974 war die berufliche Bildung nicht vorgesehen. Es ging um Beschäftigung, anlernen, Arbeitstraining. Werkstätten waren die verlängerte Werkbank. In den vergangenen gut 35 Jahren hat sich hieran viel verändert, nicht zuletzt durch die Einführung des SGB IX und der begrifflichen Einführung des Berufsbildungsbereiches. Vor allem aber durch das Engagement der Einrichtungen und den Anforderungen der Beschäftigten selbst. Aktionbildung hat darüber hinaus wichtige Anregungen für eine systematische Ausgestaltung der Beruflichen Bildung in den Werkstätten gegeben. Dennoch bleibt die Tatsache, dass diejenigen mit den geringsten Kompetenzen nur eine zweijährige Grundqualifikation erhalten und am Ende eine Teilnahmebescheinigung. Viele Träger haben hier bereits andere Standards entwickelt, Fakt bleibt aber eine unbestimmte, außerhalb der Werkstatt unbekannte Qualifikation nach zwei Jahren.

Sozialpolitisch und sozialrechtlich stoßen wir immer wieder an Grenzen, wenn es um innovative Entwicklungen in der beruflichen Bildung geht. Auch die Kompetenz unsere Einrichtungen ist nicht immer gefragt, sondern wird unter fadenscheinigen Gründen abgelehnt, siehe DIA-AM und Unterstützte Beschäftigung

Das Prinzip der Beruflichkeit, der Vollausbildung wird von der Politik, den Arbeitgebern und der Arbeitnehmerseite wie eine Monstranz voran getragen, gemäß dem Motto: „nur eine Vollausbildung ist eine richtige Ausbildung“. Aufweichungen und Modularisierungen werden abgelehnt, teils aus Angst, anerkannte Berufsbilder aufzulösen, und um zu verhindern, dass mit unspezifischen Qualifikationen die tarifvertraglichen Regelungen nicht mehr greifen. Damit

würde der Niedriglohnsektor weitere Unterstützung erhalten. Dies ist sicherlich nicht ganz von der Hand zu weisen, haben wir doch mit der Unterstützten Beschäftigung ein gutes Beispiel hierfür.

Ganz oder gar nicht kann aber auch nicht die Lösung sein. So wird vielen Menschen der Zugang zum sogenannten allgemeinen Arbeitsmarkt stark erschwert oder abgeschnitten. Schon heute suchen Menschen mit geringen oder ohne berufliche Qualifikationen ihre Nischen im Arbeitsmarkt. Diese Nischen werden zunehmend kleiner und die Konkurrenz hierum wird ständig größer.

Es ist daher um so wichtiger, die Beschäftigten in unseren Einrichtungen mit bestmöglichen Qualifikationen auszustatten, damit sie eine gleichberechtigte Chance auf diesem so hoch gelobten aber auch selbstzerstörerischen Arbeitsmarkt bekommen.

Es zeigt sich ein Widerspruch am (Aus-) Bildungsmarkt. Auf der einen Seite wird das Modell und das Ziel der dualen Ausbildung sehr hoch gehalten, auf der anderen Seite gibt es immer mehr Menschen, die diesen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind. Das mehrgliedrige Schulsystem zergliedert und sortiert aus.

Es kann nicht sein, dass die Latte der Anforderungen immer höher gelegt wird, Ausbildung nur ganz oder gar nicht möglich ist. Die Möglichkeiten für behinderte Menschen, qualifizierte Abschlüsse zu erwerben, sind eingeschränkt. Der Gesetzgeber hat nach zähem Ringen allerdings Ausnahmen zugelassen und in den §§ 66 BBiG und 42 HWO Ausbildungsregelungen für diese Personengruppe zugelassen. Diese gelten aber in der Regel für Menschen, die dem Spektrum der Lernbehinderung zugeordnet werden.

Den Menschen mit geistigen, mehrfachen und / oder schweren Behinderungen in Werkstätten wird die Möglichkeit der anerkannten qualifizierten Abschlüsse nur in Einzelfällen eingeräumt. Zu bedenken ist an dieser Stelle der sozialrechtliche Status der in den Werkstätten beschäftigten Menschen. Mit Aufnahme in die WfbM wird die dauerhafte volle Erwerbsminderung unterstellt. Vor- und Nachteile dieses Rechtsstatus sind abzuwägen, wenn wir uns der Frage der Ausbildung nähern, denn Ausbildung setzt gemeinhin die Erwerbsfähigkeit voraus.

Immer wieder und immer öfter mal gibt es aber auch Erfolge, wo es einzelne Träger schaffen, die zuständigen Kammern davon zu überzeugen, dass die entwickelten Qualifizierungsangebote zertifizierungswürdig sind. Als ein Beispiel möchte ich die Oberschwäbischen Werkstätten (OWB) Ravensburg nennen, die Teilqualifikationen im Bereich Lagerlogistik und Metall mit IHK Zertifikat anbieten können.

Anschlußfähigkeit ist gefragt! Die 1000 und 1 Maßnahmen der BA gilt es einzuordnen. Wir kennen die unterschiedlichen BvB Maßnahmen nach §§ 61, 61a¹ SGB III, die Ausbildungsregelungen nach §§ 66 BBiG und 42 HWO, die sogenannten Helferberufe, die zukünftig „Fachpraktiker“ heißen werden². Bisher gibt es keine Anschlußfähigkeit im Sinne von

¹ Anspruch auf Vorbereitung eines Hauptschulabschlusses im Rahmen der BvB

² Beschluss des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufliche Bildung v. 17.12.2009

anerkannten Teilqualifikationen. Abbrecher von BvB-Maßnahmen landen mitunter in der Werkstatt. Der umgekehrte Weg, aus dem BBB in BvB, ist mir bisher noch nicht bekannt.

Den Ausbildungsregelungen nach §66 BBiG sind immer konkrete Regelausbildungen zugeordnet. Es gibt aber auch eine Reihe von vielleicht neuen Dienstleistungsbereichen, der derzeit keine konkrete duale Ausbildung gegenübersteht, z. B. im Bereich Hausmeistertätigkeiten, Lager- und Logistik, Fahrzeugpflege, Gastgewerbe, Einzelhandel, Tierpflege u. v. m. Hier sehe ich viele Chancen für Beschäftigte und für Träger, diese Dienstleistungen anzubieten und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese Tätigkeitsfelder von Menschen mit Behinderungen besetzt werden können.

Unser Ziel muss es sein, Teilqualifikationen in den bestehenden Ausbildungsregelungen zu erlangen und neue berufliche Qualifikationen zu kreieren, die unter den §§ 66 BBiG und 42 HWO ihren Platz finden.

Konkrete Beispiele für innovative Dienstleitungen wollen wir Ihnen heute näher bringen und mit Ihnen diskutieren: Die Qualifizierung und Ausbildung zum Alltagsbetreuer und Unterstützer im Sozialbereich. Diese Beispiele zeigen an verschiedenen Stellen, was möglich ist, wenn bestimmte Dinge zusammenkommen

- Entwicklungshungrige Menschen
- Fachkräfte / Einrichtungen, die den Rahmen gestalten
- Politik mit Mut und Gestaltungswillen
- Unternehmen / Kita / Altenheim, die das Potential der Menschen erkennen und bereit sind, ihnen eine Chance zu geben.

Ich freue mich, dass diese Veranstaltung eine so große Resonanz erfährt, zeigt dies doch, dass Sie persönlich und Ihre Einrichtungen ein großes Interesse daran haben die berufliche Bildung in Ihren Einrichtungen weiter zu qualifizieren. Ich wünsche mir daher, dass Sie aus diesem Tag viele Anregungen mitnehmen, um die kompetente Teilhabe behinderte Menschen am Arbeitsleben zu entwickeln oder weiter aufrecht zu erhalten.

Vielen Dank.